

NR. 1347 | 23.06.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Regelungen zur Bewältigung der durch die
Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten
Herausforderungen an die Durchführung von
Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

vom 23.06.2020

Regelungen zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen an die Durchführung von Prüfungen an der Ruhr-Universität Bochum

Gemäß § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2020, S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020, S. 218b) und der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 339d) hat das Rektorat der Ruhr-Universität folgende Beschlüsse gefasst:

Besondere Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft

- (1) Eignungsprüfungen nach Maßgabe der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft werden für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021 für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausgesetzt, die sich bis zum 15.06.2020 für den Eignungstest am 12./13./14.08.2020 angemeldet haben.
- (2) Für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs in Sportwissenschaft zum Wintersemester 2020/2021 gilt die besondere Eignung als nachgewiesen für
 - Bewerberinnen und Bewerber, die im Grundkurs Sport in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) oder in drei der vier Teilnoten der Jahrgangsstufen 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 12 Punkte im Durchschnitt erreicht haben oder
 - Bewerberinnen und Bewerber mit Sport als Abiturfach (4. Fach oder Leistungskurs) mit mindestens 9 Punkten als Abiturnote.
- (3) Die übrigen Regelungen der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft bleiben davon unberührt (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1253 v. 28.05.2018).